

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. \mathcal{M} 75 \mathcal{G} bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 \mathcal{G}

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 91.

Danzig, den 12. November.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Einladung zum 21 Kreistage
des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. der Wahl

- a. eines Schiedsmannes für den I. Schiedsmannsbezirk Saspe;
- b. eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters desselben für den XIV. Schiedsmannsbezirk Praust,
- c. eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters desselben für den XV. Schiedsmannsbezirk Sudschin,

2. der Wahl von zwei weiteren Mitgliedern der Gebäudesteuer-Berantlagungs-Kommission,

3. der Wahl eines Kreisdeputirten an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Koepell-Maczkau,

4. der Wahl von drei Kreis-Ausschuß-Mitgliedern an Stelle der mit Ablauf dieses Jahres im regelmäßigen Turnus auscheidenden Hofbesizer Senkpiel-Wonneberg und Hannemann-Zipplau und an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Koepell-Maczkau,

5. der Feststellung und Entlassung der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1891/92,

6. der Einrichtung einer Controleurstelle bei der Kreisparcasse und der Festsetzung des Gehalts, der Anstellungsbedingungen und der Caution des Controleurs nach Maßgabe des beiliegenden Vorschlages

habe ich einen Kreistag auf

Mittwoch, den 30. November d. Js., Vormittags 10^{1/2} Uhr,

im Sitzungssaale des Kreishauses hier selbst anberaunt und lade zu demselben die Herren Kreis- tagsglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei An- wesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 5. November 1892.

Der Landrath.
Maurach.

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, meine Kreisblatt-Verfügung vom 13. Oktober d. J., betreffend die Benutzung der Werkstätten für Nahrungs- und Genußmitteln als Schlafstellen, nunmehr binnen 8 Tagen zu erledigen.

Danzig, den 8. November 1892.

Der Landrath.

3. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Königsberg die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit der im nächsten Frühjahr daselbst abzuhaltenden Pferde-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und dazu 150 000 Loose zu je 1 ~~Mk~~ im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 7. November 1892.

Der Landrath.

4. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat durch Erlaß vom 19. Oktober d. J. angeordnet, daß in jedem Falle der Einschleppung einer Viehseuche aus außerdeutschen Ländern über den Thatbestand von der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des Kreis-Thierarates ein Protokoll aufgenommen werden soll, in dem neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles vornehmlich diejenigen Thatsachen klar darzulegen sind, welche auf Zeit und Ort der Inficirung der Thiere mit der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Das Protokoll ist mit großer Sorgfalt aufzunehmen und unberzüglich dem Herrn Regierungs-Präsidenten direkt einzureichen mir aber eine Abschrift des Protokolls mit der Anzeige über die erfolgte Einreichung des Originals zu übersenden.

Danzig, den 10. November 1892.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, meine Kreisblatt-Verfügung vom 25. Oktober dieses Jahres, bezüglich der Durchführung der Polizeiverordnung vom 1. August 1890 wegen Verbot des Fanges und des Verkaufes von Krebsweibchen nunmehr binnen 3 Tagen zu erledigen

Danzig, den 8. November 1892.

Der Landrath.

6. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, über die im Amtsbezirke vorhandenen deutschen und polnischen Volksbibliotheken eine Nachweisung nach dem folgenden Schema mir binnen längstens 8 Tagen einzureichen oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Danzig, den 9. November 1892.

D e r L a n d r a t h.

U e b e r s i c h t

über die vorhandenen Volksbibliotheken im Amtsbezirke

Nummer.	Ortschaft.	Zahl der vorhandenen Volksbibliotheken.	Bezeichnung der einzelnen Volksbibliotheken.	Beträge, welche zur Begründung und Unterhaltung der Volksbibliotheken aus Staatsfonds aufgewendet worden sind. <i>M.</i>
---------	------------	--	---	--

Ungefähre Anzahl der in den einzelnen Volksbibliotheken vorhandenen Bände.	Angabe der Behörden pp., unter welchen die Ver- waltung der Volks- bibliotheken stehen.	Namen, Stand und Wohnort des Verwalters der Bibliothek.	Bemerkungen.
---	--	--	--------------

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. September 1892 (Amtsblatt S. 331) betreffend die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hader und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichläse aus dem Hamburgischen Staatsgebiet wird bezüglich des Amtes Ritzebüttel mit dem Hauptort Cuzhafen und bezüglich der Stadt Bergedorf hierdurch aufgehoben.

Ebenso ist die in der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September 1892 (Amtsblatt S. 354) vorgeschriebene sanitätspolizeiliche Beobachtung der aus Hamburgischem Staatsgebiete zugereisten Personen bezüglich der aus den oben genannten Theilen des Hamburgischen Staatsgebietes kommenden Personen nicht mehr erforderlich.

Danzig, den 6. November 1892.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.
v. Holwebe.

8. B e k a n n t m a c h u n g.

Nach § 11 des Reglements der Provinz Westpreußen vom 16. März
11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 16 des Preussischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 12. März 1881 soll alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Januar in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirk ein Verzeichniß des Bestandes an Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von welchen nach Vorschrift des Reglements die Versicherungsabgabe zu entrichten ist, aufgenommen werden.

Das Verzeichniß muß die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel ergeben. Der Termin für die Aufnahme des Pferdebestandes ist für das Rechnungsjahr 1893/94 mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen von dem Provinzial-Ausschusse auf den **13. Januar 1893** festgesetzt.

Für die Aufnahme und Feststellung des Verzeichnisses gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Aufnahme des Bestandes der zur Abgabe zu veranlagenden Thiere wird an dem dazu bestimmten Tage in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirk von der Ortsbehörde durch Eintragung in ein nach folgendem Schema angelegtes Verzeichniß bewirkt, welches in zwei Exemplaren anzufertigen ist.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Namen der Besitzer.	Stückzahl der Pferde, Esel, Maulsel und Maulthiere, einschließlich der Fohlen.	Betrag der für jedes Pferd, Esel, Maulesel oder Maulthier auf 30 \mathcal{L} . festgesetzten Abgabe. <i>M/.</i> \mathcal{L} .
1. 2. 3. pp.			
	Summa		

Die Richtigkeit der Colonnen 1, 2, 3 und 4 vorstehenden Verzeichnisses bescheinigt.
N. N., den ten Januar 1893.

(Stiegel.) Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

2. In das Verzeichniß ist jedes in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke vorhandene Pferd, Esel, Maulesel und Maulthier einschließlich der Fohlen aufzunehmen. Vorübergehend abwesende Pferde sind mit aufzunehmen, vorübergehend anwesende Pferde dagegen nicht einzutragen.

3. Von der Ausnahme sind ausgeschlossen:

- a. Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate resp. dem Deutschen Reiche gehören mit Ausnahme der im Privatbesitz der Herren Offiziere und Militär-Beamten befindlichen Pferde,
- b. die Pferde der Gendarmen-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen, über welche die königliche 1. Gendarmen-Brigade ein besonderes Verzeichniß anfertigt.

4. Nach erfolgter Aufstellung des Verzeichnisses ist dasselbe zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.
5. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.
6. Reklamationen gegen die Entscheidung des Orts- (Guts-) Vorstandes sind binnen 10 Tagen bei der vorgesezten Aufsichtsbehörde anzubringen, welche über dieselben endgültig entscheidet.
7. Nach erfolgter Auslegung bezw. nach Erledigung der angebrachten Reklamationen ist das Verzeichniß mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes versehen **in duplo** der vorgesezten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dasselbe festzustellen und dem Landes-Direktor zu übersenden hat.

Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände ersuche ich ergebenst, in ihren resp. Gemeinde- (Guts-) Bezirken hiernach die Aufnahme des Pferdebestandes an dem festgesezten Zählungstage auszuführen, das Verzeichniß aufzustellen, es zur Einsicht auslegen zu lassen und dasselbe demnächst mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen dem Herrn Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zur Feststellung und Einsendung an mich einzureichen.

8. Die pro 1. April 1893/94 zu erhebende, nach erfolgter Auslegung der Verzeichnisse bezw. nach Ablauf der Reklamationsfrist durch Vermittelung der Kreis-Kommunal-Kasse an die Landeshauptkasse abzuführende Pferdeversicherungsabgabe ist auf 30 J. für jedes Pferd pp. festgesezt und bei der Feststellung der Nachweisung zu berücksichtigen.

Danzig, den 30. Oktober 1892.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:
gez. Hünze.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises zur Kenntniß und genauen Beachtung mit dem Veranlassen mitgetheilt, die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Verzeichnisse des bei der Aufnahme am 13. Januar 1893 vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren einschließl. der Fohlen, mir bis spätestens den 13. Februar 1893 zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Danzig, den 8. November 1892.

Der Landrath
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

(Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Jopengasse 8, zu haben.)

9. Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg.

Durch hohe Verfügung vom 14. Juli 1891 hat Se. Excellenz, der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Statut des obenbezeichneten Instituts genehmigt.

Die Lehrzeit dauert vier Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Es werden nur Schmelde zugelassen, welche die Prüfung als Schmiedemeister, sowie die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden haben.

Außer dem theoretischen Unterricht erhalten dieselben Unterweisung im praktischen und theoretischen Lehrvortrag.

Nach Ablauf des Cursus wird vor einer von dem Herrn Minister genehmigten Commission ein Examen abgelegt, auf Grund dessen der Herr Minister den zuständigen königlichen Regierungen Mittheilungen über die erworbenen Qualifikationen zugehen lassen wird.

Der nächste Cursus beginnt am 2. Januar 1893; Anmeldungen nimmt außer dem unterzeichneten Haupt-Direktorium zu Berlin NW., Spenerstraße 33, der Director des Instituts, Herr Oberrotharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen. Derselbe ertheilt auch auf eingehende Fragen entsprechende Antwort.

Das Haupt-Direktorium

des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
gez. von Arnim-Guenberg, gez. von Canstein.

10. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 13. August 1891 (für 1891 Seite 385 ff), in welcher die einzelnen Voreinschätzungsbezirke bildenden Ortschaften namentlich aufgeführt sind, bestimme ich in Gemäßheit der Verfügung der königlichen Regierung vom 11. August d. J., daß die Voreinschätzungs-Kommissionen ihre Sitzungen für die Voreinschätzung pro 1893/94 an folgenden Orten halten:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| 1. Kofoschlen. | 13. Guteherberge. |
| 2. Gluckau. | 14. Praust. |
| 3. Oliva. | 15. Straschin. |
| 4. Glettkau. | 16. Gr. Bötkau. |
| 5. Heiligenbrunn. | 17. Gr. Saalau. |
| 6. Brentau. | 18. Ruffoschin. |
| 7. Ziganenberg. | 19. Langenau. |
| 8. Emaus. | 20. Rosenberg. |
| 9. Hoch-Kelpin. | 21. Kl. Trampfen. |
| 10. Wonneberg. | 22. Gr. Trampfen (Dorf). |
| 11. Ohra. | 23. Johannisthal. |
| 12. Jentau. | 24. Grenzdorf. |

Die Nummern entsprechen den in der oben erwähnten Bekanntmachung festgestellten 24 Voreinschätzungsbezirken.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen werden ersucht, das ihnen zugehende Veranlagungsmaterial zu prüfen und nöthigen Falls ergänzen und berichtigen zu wollen.

Die gewählten und ernannten Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter sind dieselben wie im vorangehenden Jahre. Die Einladung zur Sitzung muß schriftlich unter Angabe des zu erledigenden Geschäftes „Vornahme der Einkommensteuer-Veranlagung pro 1893/94“ gegen Empfangsbescheinigung geschehen. An Stelle eines ausgeschiedenen oder dauernd behinderten Mitgliedes ist schleunigst der Stellvertreter einzuberufen, als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf aber nur ein gewählter Stellvertreter derselben Ortschaft, und als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter geladen werden.

Damit mir gemäß höheren Orts ertheilter Anweisung ermächtigt wird, den Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommissionen beizuwohnen, ersuche ich die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen die Sitzungen der Kommissionen derart anzuberaumen, daß dieselben stattfinden:

in denjenigen Ortschaften, deren Namen mit einem Buchstaben zwischen A und G beginnt

in der Zeit vom 23. bis 27. November,

in den Ortschaften, deren Namen mit einem Buchstaben zwischen H und P beginnt

in der Zeit vom 28. November bis 1. Dezember,

in den Ortschaften, deren Namen mit einem Buchstaben zwischen Q und Z beginnt

in der Zeit vom 2. bis 6. Dezember.

Von der Zeit und dem Lokal der Sitzung ist mir rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Bezüglich der für die Beschlussfähigkeit der Kommission der für die Abstimmung und die Aufnahme des Sitzungsprotokolls bestehenden Vorschriften, sowie bezüglich der übrigen für die Thätigkeit der Voreinschätzungs-Kommissionen bestehenden Vorschriften verweise ich auf die Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 16. November v. Js., Kreisblatt für 1891 Seite 533 ff.

Ich mache jedoch auf die Abänderung des Musters der Einkommensteuerliste A aufmerksam, sowie darauf, daß bezüglich der Abzüge für Kinder unter 14 Jahren der 1. April 1893 in Betracht kommt. Aenderungen, welche die Voreinschätzungs-Kommission in der Einkommensteuerliste A vornimmt, sind mit rother Tinte zu bewirken.

Die Anwendung der für das Vorjahr vorgeschriebenen Normalsätze findet nicht mehr statt.

Nach erfolgter Voreinschätzung haben die Herren Vorsitzenden der Kommissionen das Personenverzeichnis mit den Hauslisten, die Einkommensteuerliste, die Einkommensteuerrolle und die diesjährige wie auch die vorjährige Gemeindesteuerliste mit bis zum 14. Dezember d. Js. zur Vermeidung kostenspflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 7. November 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission

des Kreises Danziger Höhe.

v. K r i e s.

11. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Amtsbezirk Oliva der Barbier Franz Stalinski als amtlicher Fleischbeschauer bestellt worden ist.

Oliva, den 4. November 1892.

Der Amtsvorsteher.

Duly.

12.

S t e d b r i e f.

Gegen den Sattlergesellen Gustav Redmer, geboren den 11. August 1865 in Gischlau, zuletzt in Trochl aufhaltend, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts zu Danzig vom 13. Mai 1892 erkannte Geldstrafe von 15 ~~Mk~~ oder 5 Tage Haft vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben, falls er nicht zahlt, zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß zur Verbüßung abzuliefern, auch zu den Akten IX C. 84/92 hierher Mittheilung zu machen.

Danzig, den 7. November 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

13.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 6. zum 7. dieses Monats ist der Knecht August Domke im Walde zwischen Bogutken und Malzar beraubt worden. Thäter sind drei Personen, anscheinend Fleischergesellen. Einer derselben ist von kräftigem gedrungenem Körperbau, 1,70—1,75 Meter groß, hatte dunkelblonden Vollbart, trug graues Jaquet und lange Stiefel. Ein Zweiter ist an Wuchs kleiner, hatte einen Schnurrbart und trug ebenfalls eine Mütze. Der Dritte besitz die Größe des Zweiten, trägt Schnurrbart und war mit einer Mütze und schwarzem Rocke bekleidet.

Ich ersuche, auf die Thäter zu vigiliren, dieselben eventuell festzunehmen, an das nächste Amtsgericht abzuliefern und zu den Akten II. J. 954/92 hierher Nachricht zu geben.

Danzig, den 10. November 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

14.

B e k a n n t m a c h u n g.

Als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Saspe sind angestellt:
der Barbier Stalinski in Oliva,
der Barbier Ahrends in Langfuhr.

Amt Saspe, Weiskhof, den 9. November 1892.

Der Amtsvorsteher.
Braunschweig.

15.

S t e d b r i e f.

Gegen den Matrosen Richard Bloßli zu Braust, jetzt unbekanntem Aufenthalts, geboren daselbst am 13. Februar 1873, evangelisch, zuletzt in Braust aufhaltend, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den Strafakten wider Bloßli Nachricht zu geben. (P. L. 3573/92.)

Danzig, den 4. November 1892.

Königliche Amts-Anwaltschaft.